



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppb/006-2021#007
Datum: 16.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang (BÜ) 39,6
Thann“

in der Gemeinde Warngau
im Landkreis Miesbach

Bahn-km 39,607

der Strecke 5505 München - Lenggries

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Richelstraße 1
80634 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.3	Immissionsschutz	8
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.5	Denkmalschutz	11
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	11
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.8	Baudurchführung	11
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
A.4.10	Unterrichtungspflichten	12
A.5	<i>Zusagen der Vorhabenträgerin</i>	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
A.9	Hinweise	13
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2	Verfahren	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	16
B.4.3	Variantenentscheidung	16
B.4.4	Wasserhaushalt	17
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	18
B.4.7	Artenschutz	18
B.4.8	Immissionsschutz	20
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	24
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft	24

B.4.11	Denkmalschutz	24
B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	25
B.4.13	Straßen, Wege und Zufahrten	25
B.4.14	Kampfmittel	25
B.4.15	Sonstige öffentliche Belange	26
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	26
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	26
B.5	Gesamtabwägung	26
B.6	Sofortige Vollziehung	27
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	27
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	28

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang (BÜ) 39,6 Thann“, in der Gemeinde Warngau, im Landkreis Miesbach, Bahn-km 39,607 der Strecke 5505 München - Lenggries, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche,
- Sicherung der Sparten,
- Rückbau der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage,
- Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken,
- Richtlinienkonforme Aufweitung der kreuzenden Straße mit Anpassung der betroffenen Einmündungen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 09.04.2021, 13 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 50.000	nur zur Information
2	Übersichtsplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 1.000	nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 09.04.2021, 2 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 09.04.2021, 3 Blätter	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 02.07.2021, Maßstab 1: 200 (Tektur)	genehmigt
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan, Planungsstand: 02.07.2021, Maßstab 1: 200 (Tektur)	nur zur Information
7.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	nur zur Information
7.4	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	nur zur Information
7.5	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	nur zur Information
7.6	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	genehmigt
7.7	Streuwinkelplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	nur zur Information
7.8	Verkehrszählung, Stand: 04.06.2018	nur zur Information
8	Höhenplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200/20	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 200	genehmigt
11.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung (Text), Planungsstand: 09.04.2021, 31 Seiten	genehmigt
11.1.2.1	Bestand- und Konfliktplan, Planungsstand: 09.04.2021, Maßstab 1: 1.000	genehmigt
11.1.2.2-1	Maßnahmenplan, Planungsstand: 30.04.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
11.1.2.2-2	Maßnahmenplan, Planungsstand: 30.04.2021, Maßstab 1: 1.000	genehmigt
11.1.3	Maßnahmenblätter	genehmigt
11.1.4	Artenblätter	genehmigt
11.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 09.04.2021, 30 Seiten	nur zur Information
12	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 09.04.2021 + Ergänzung zu Nachtbauarbeiten, Planungsstand: 22.04.2021	nur zur Information
13	BoVEK-Gutachten, Planungsstand: 09.04.2021, 7 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

-entfällt-

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Allgemein

- (1) Der Antragsteller hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik auszuführen.
- (2) Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

Niederschlagswasserbeseitigung

- (3) Während der Baumaßnahme muss die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser gewährleistet sein.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Allgemeine Auflagen und Unterrichtungspflichten

- (1) Beginn und Abschluss der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

- (2) Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Arbeiten durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Grundstücke sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Weitere Auflagen, die im Zuge der Bauausführung erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.

Vermeidungs- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

- (5) Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zu beachten.
- (6) Baumfällungen und Rodungen von Büschen während der Brutzeit der Vögel vom 1. März bis 31. August haben zu unterbleiben. § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten.
- (7) Die im LBP und den Maßnahmenblättern beschriebenen Vermeidungs- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind ausnahmslos umzusetzen.
- (8) Die Ausgleichsmaßnahme 006_A ist plangemäß zu realisieren und i. S. v. § 10 (1) BayKompV dauerhaft zu pflegen.

Ökoflächenkataster – Meldung der Ausgleichsflächen

- (9) Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft der gegenständlichen Plangenehmigung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>) für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- (1) Bei der Ausführung des Vorhabens sind für alle Baustellenbereiche die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm vom 19 August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)“ anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.
- (2) Bei der Bauausführung sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik nach der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechen.
- (3) Die eingesetzten Baumaschinen haben den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, zu entsprechen.
- (4) Die Arbeitszeit ist für den Tageszeitraum auf 13 Stunden beschränkt. Die Tageszeit beginnt entsprechend der Vorschrift AVV Baulärm mit 07:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur in dem in den Plangenehmigungsunterlagen beschriebenen Umfang zulässig.
- (5) Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten der Schallminderung voll auszuschöpfen.
- (6) Die betroffenen Anwohner sind über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb frühzeitig zu informieren. Die Baumaßnahme ist auch ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben (z.B. über Wurfsendung und/oder Veröffentlichung in der Lokalpresse).
- (7) Die Vorhabenträgerin hat regelmäßig einen Immissionsschutzbeauftragten (anerkannten Sachverständigen für Schall- und Erschütterungsfragen) einzusetzen, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet. Dieser steht auch als Ansprechpartner / Schlichtungsstelle für die betroffene Bevölkerung bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen vor Ort zur Verfügung.
Die Vorhabenträgerin hat den Immissionsschutzbeauftragten vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich zu benennen (Name, Telefon- und Faxnummer).

- (8) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unnötige bzw. vermeidbare Geräusche auf der Baustelle sind zu unterlassen (z.B. unnötiges Laufenlassen von LKW bzw. Baumaschinen im Leerlauf über eine längere Zeit, etc.).

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

- (9) Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen soweit wie möglich zu begrenzen. Unvermeidbare Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren oder mit saugenden Verfahren zu beseitigen.
- (10) Es ist bereits bei der Vergabe der Bauleistungen darauf zu achten, dass die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Maschinen eingesetzt werden (siehe 28. BImSchV).

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- (1) Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.
- (2) Abfälle zur Verwertung (z.B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dergleichen) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweis-Verordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.
- (4) Beim erforderlichen Altschotterrückbau sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und

sonstigen Gleisbaustoffen“ (aktuelle Fassung) zwingend zu beachten. Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ vom 03.05.2017 (aktualisiert August 2017) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Betonbruch ist vorrangig einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen. Falls dies der Belastungsgrad nicht erlaubt, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

- (5) Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.
- (6) Verunreinigtes Aushubmaterial sowie kontaminierte Baurestmassen sind vor Ort zu separieren, möglichst auf befestigter Fläche bereitzustellen und abfalltechnisch untersuchen zu lassen sowie bis zur endgültigen Verwertung/Entsorgung gegen Auswaschungen durch Niederschlagswasser z.B. mittels Folienabdeckung zu schützen.
- (7) Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen und sonstigen bestehenden baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Fundamente) im Bereich ehemaliger Anlagenstandorte und Bauwerkshinterfüllungen/-anschüttungen sowie sonstigen Auffüllungen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme von Haufwerken hat sich an den Vorgaben des Merkblattes der LAGA PN 98 zu orientieren. Bei Bodenmaterial ist in der Regel die Fraktion < 2mm zu untersuchen. Soweit Schadstoffe an größeren Fraktionen gebunden sein können (Schlacken etc.) sind diese in die Untersuchung einzubeziehen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Abfallbehörde vorzulegen. Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern.
- (8) Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer

Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) zu beauftragen.

A.4.5 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

- (1) Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.
- (2) Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen oder zu entschädigen.

A.4.8 Baudurchführung

- (1) Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- (2) Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit den Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Auf die in diesen Schriftstücken enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind nach Beendigung der Bauarbeiten die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen ordnungsgemäß zu beräumen und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise

Gewässerschutz

Am 01.08.2017 trat die neue „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in Kraft. Baustellen, die länger als 6 Monate an derselben Stelle betrieben werden, gelten als ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn dort wassergefährdende Stoffe und Gemische gelagert, behandelt oder verwendet werden. Als allgemein wassergefährdend gelten grundsätzlich alle festen Gemische, wozu z.B. Bodenaushub, Bauschutt und Schlacken zählen. Die Betreiber solcher Anlagen müssen die in der AwSV aufgeführten technischen und organisatorischen Anforderungen erfüllen. Dies gilt dann nicht, wenn feste Gemische gelagert werden, die auf der Baustelle selber angefallen sind. Für die Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Bau, die nicht unter die AwSV fallen, hat die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft eine Handlungshilfe für Unternehmer und Führungskräfte erstellt, die unter <https://www.bgbau-medien.de/html/pdf/bau6594.pdf> bezogen werden kann. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes sind einzuhalten. Beim Baustellenbetrieb können wassergefährdende Stoffe (z.B. Diesel) freigesetzt werden. Die freigesetzten Stoffe könnten ins Grundwasser und in Oberflächengewässer gelangen. Einer Verunreinigung des Bodens und somit auch des Grundwassers durch Baufahrzeuge und Baumaschinen wird vorgebeugt, indem keine wassergefährdenden Stoffe über den Tagesbedarf hinaus auf der Baustelle gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen soll außerhalb der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsf lächen erfolgen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang (BÜ) 39,6 Thann“ hat den Rückbau der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage und den Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie Anpassung der kreuzenden Straße und deren Einmündungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 39,607 der Strecke 5505 München - Lenggries in der Gemeinde Warngau.

B.1.2 Verfahren

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 29.04.2021, Az. I.NI-S-H-S-En, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang (BÜ) 39,6 Thann“ beantragt. Der Antrag ist am 04.05.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

[Optional]

Mit Schreiben vom 10.06.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.07.2021 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 11.06.2021 festgestellt, dass gem. § 14a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen kann.

Die DB Netz AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Warngau Schreiben vom 20.01.2021 und 02.07.2021, <i>jeweils o. Az.</i>
2.	Landratsamt Miesbach, untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 25.03.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Miesbach, Fachbereich 33 Schreiben vom 25.03.2021, Az. 33.1-1711.7/2Th, Schreiben vom 15.04.2021, Az. 33-1-1711.8/2Th und Schreiben vom 30.04.2021, Az. 33-1-1711.8/2Th
3.	Landratsamt Miesbach, Fachbereich 33.2 Schreiben vom 15.06.2021

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

[im Einzelnen ausführen]

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den

Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 1, Nr. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist im Wesentlichen die Erneuerung einer technisch abgängigen und störanfälligen Bahnübergangssicherungsanlage am Bahn-km 39,607, Strecke 5505 bei gleichzeitiger richtlinienkonformer Anpassung der querenden Straße an die aktuelle Kreuzungssituation.

Es dient damit der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs sowie der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene und stellt eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs dar. Die erforderliche Planrechtfertigung ist damit gegeben. Die Planung ist folglich im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ (vgl. § 1 Abs. 1 AEG).

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

B.4.3 Variantenentscheidung

Der Bahnübergang Bahn-km 39,607 kann nicht aufgelassen werden, da er für die Gemeinde Warngau eine erhaltungswürdige Querungsmöglichkeit darstellt. Ein Ersatz des Bahnübergangs durch ein Brückenbauwerk ist wegen der mäßigen Auslastung der eingleisigen Strecke 5505 München - Lenggries und den örtlichen Gegebenheiten aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Die Änderung und

Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage ist somit aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sinnvoll und gegenwärtig alternativlos.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

-entfällt-

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der Baubereich befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung. Die Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn erfolgt gemäß Planung wie im Bestand über die vorhandenen bzw. neuen Bankette. Damit sind keine erlaubnisbedürftigen Benutzungen im Sinne von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben. Zum Schutz des Grundwassers und oberirdischer Gewässer während der Bauzeit hat das Eisenbahn-Bundesamt vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen (A.4.1) angeordnet.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind unerheblich und lassen sich mit zumutbarem Aufwand nicht weiter verringern, ohne gleichzeitig den Planungserfolg zu gefährden. Das Vorhaben wurde mit den entsprechenden Fachbehörden seitens der DB Netz AG vor Beantragung des Plangenehmigungsverfahrens abgestimmt. Die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach hat keine Einwendungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgebracht, behält sich aber Vorschläge zur Optimierung der geplanten Aufwertung der Ausgleichsflächen im Zuge der Ausführungsplanung vor. Zum Schutz von Natur und Landschaft während der Bauzeit hat das Eisenbahn-Bundesamt vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen (A.4.2) angeordnet.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) oder Schutzgebiete i.S. §§ 23-29 BNatSchG beeinträchtigt.

B.4.7 Artenschutz

Artenschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet hierbei besonders geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützte (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur die Europäischen Vogelarten (besonders geschützte Arten) und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) relevant.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält für die besonders geschützten und streng geschützten Arten folgende Verbotstatbestände (Zugriffsverbote):

- Verbot des Nachstellens, Fangens, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- Verbot der erheblichen Störung von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie Verbot der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 09.04.2021 sind Aussagen zum Artenschutz (Unterlage 11.2) enthalten. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

Ein Vorkommen saP-relevanter Pflanzenarten ist im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und aufgrund der vorhandenen Biotoptypen, Strukturen und Nutzungen auch nicht zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme potenziell geeigneter Lebensräume besonders geschützter Reptilienarten ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§14, §15 BNatSchG) behandelt worden. Die für die Prüfungen erforderlichen Bestandsaufnahmen in Form von herpetologischen Kartierungen erfolgten für den festgelegten Planungsraum in 3 Begehungsdurchgängen zwischen April und Juni 2018 und ergaben keine Nachweise von Vorkommen streng geschützte Reptilien (insbesondere Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Das Vorkommen anderer Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevant und vertieft abgehandelt wurde das Vorkommen nachfolgender Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Säugetiere (Fledermäuse, Biber und Haselmaus), Amphibien, Reptilien, Mollusken, Schmetterlinge, Libellen und Käfer sowie die Avifauna.

Relevante Vorkommen der genannten Arten sind auch wegen der Kleinräumigkeit des geplanten Eingriffes nicht zu erwarten, mit einzelnen Reptilienpopulationen ist allerdings in sonnenbeschienenen Gleisbereichen immer zu rechnen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die geplanten Vermeidungsmaßnahmen entsprechend (Unterlage 11) durchzuführen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

B.4.8 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Baulärm allgemein

Im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ist auch über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf die sich ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Neben dem Plangenehmigungsbescheid ist keine gesonderte Überprüfung der Zumutbarkeit und

Zulässigkeit der Bauausführung zu erteilen – diese unterfällt vielmehr der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG.

Die Bauphase des Vorhabens ist im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht unproblematisch. Nahe gelegenen Wohnnutzungen ist besonders in den Nachtstunden eine hohe Schutzbedürftigkeit einzuräumen.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits in der Plangenehmigung sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Baulärm führt entsprechend § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zur Feststellung der Schädlichkeit von Baustellenlärm kann als Maßstab die – diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierende – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 herangezogen werden, die seinerzeit auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde. Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Einführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 ist die AVV Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich weiter maßgebend.

Aufgrund der Regelung in § 66 Abs. 2 BImSchG handelt es sich daher um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verbindlichkeit dieser Regelungen auf die für die

Beurteilung der Zumutbarkeit des Baulärms zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 7 A 11/11).

Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb

Eine exakte Vorhersage bzw. eine detaillierte Lärmprognose, wie bei der Lärmvorsorge, ist aufgrund der Unregelmäßigkeiten des durch Bauarbeiten ausgelösten Lärms nicht möglich. Jedoch kann die Vorhabenträgerin eine orientierende Untersuchung bzw. überschlägige Abschätzung der Baulärmimmissionen vornehmen, die aufzeigt, in welcher Größenordnung die Immissionen aus der Bautätigkeit voraussichtlich liegen können. Zur Beurteilung der schädlichen Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb hat die Vorhabenträgerin den Baulärm abgeschätzt. Eine solche orientierende Untersuchung ist in den Planunterlagen (Unterlage 12) enthalten.

Die Baulärmprognose zeigt, dass es im Tag- und Nachtzeitraum phasenweise zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Der Vorhabenträgerin sind deshalb zur Minderung der baubedingten Immissionen im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.3 dieser Genehmigung einschlägige Nebenbestimmungen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der AVV Baulärm mit dementsprechend ggf. vorzusehenden Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände (insbesondere Vorbelastung).

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Arbeiten zu informieren. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden, an die sich erwartungsgemäß ein Teil der Betroffenen richten wird, sind gleichfalls vorab zu informieren.

Es obliegt der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV).

Für Arbeiten an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, welche geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ist das bayerische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten.

Der Fachbereich 33 Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt Miesbach hat zuletzt mit Schreiben vom 30.04.2021 dem Vorhaben bei Beachtung der darin vorgebrachten

Auflagen zugestimmt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Forderungen in den verfügbaren Teil A übernommen.

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten seit dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Allgemein

Von der bestehenden Strecke 5505 München - Lenggries sowie von der kreuzenden Gemeindeverbindungsstraße gehen vor und nach der Änderung des Bahnübergangs Schallemissionen aus. Sie werden von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft als Schallimmissionen wahrgenommen.

Für den Straßen- und Schienenwegebau bilden die §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 – 43 BImSchG sowie die 16. BImSchV und die 24. BImSchV den (weiteren) gesetzlichen Rahmen zur Wahrung der Belange des Schallschutzes. Aus diesen Vorschriften ergeben sich die rechtlichen Anforderungen für den Schallschutz.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht eröffnet, da die Änderung des Bahnübergangs Bahn-km 39,607 keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV darstellt, so dass kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Mit einer erschütterungstechnischen Untersuchung vom 09.04.2021 hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der Bauverfahren unter dem Gesichtspunkt des Erschütterungsschutzes einer Prüfung unterzogen.

Die DIN 4150 Teil 2 (Auswirkungen auf den Menschen) und Teil 3 (Gebäudeschutz) enthalten Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen.

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Kreuzungsmaßnahme, basierend auf den derzeit vorliegenden Planungsannahmen

zur Baudurchführung, potentielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden in einem Abstand von ca. 30 m zur Baumaßnahme im Tag- und Nachtzeitraum nicht zu erwarten sind. Etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind gem. aktuellem Planungsstand an benachbarten Wohngebäuden geometrisch bedingt ebenfalls nicht zu erwarten.

B.4.8.4 Stoffliche Immissionen

Die Plangenehmigungsbehörde ist auch der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Vorhabenträgerin wurden zusätzliche Nebenbestimmungen auferlegt, die sie bei der Bauausführung im gesamten Bereich der Baustelle, der Zwischenlager und des öffentlichen Straßenraums zu beachten hat.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Boden- und Gewässerschutzes stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie auch durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. Ziffer A.4.4) im verfügenden Teil dieser Plangenehmigung gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäßen Entsorgung.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung haben die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht erhoben. Die Plangenehmigungsbehörde hat vorsorglich einschlägige abfallrechtliche Auflagen in die Nebenbestimmungen aufgenommen, die grundsätzlich einzuhalten sind.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Belange der Land- und Forstwirtschaft stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen.

B.4.11 Denkmalschutz

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 DSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von

Bodendenkmälern sind in die Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheides übernommen worden (A.4.5).

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin berührt das Bauvorhaben nicht die Belange von Trägern öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, deren sich im Bereich des Bauvorhabens befindlichen Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von den Baumaßnahmen betroffen sind. Im Verfügbaren Teil unter A.4.6 wurden dennoch vorsorglich Nebenbestimmungen zum Schutz der Leitungsträger erlassen.

B.4.13 Straßen, Wege und Zufahrten

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit den örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden Kontakt aufnehmen.

Die Vorhabenträgerin stimmt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde notwendig werdende Sperrungen und Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ab.

Ebenso wird sie die sich aus ihrem Handeln ergebenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr beseitigen und aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß wieder reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Die Gemeinde Warngau hat den Beschilderungsplan geprüft und eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung für die geplanten Verkehrszeichen nach StVO angekündigt.

B.4.14 Kampfmittel

Gemäß Auswertungsprotokoll der Kampfmittelvorerkundung vom 17.12.2021 konnte nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserie und Unterlagen eine potentielle Kampfmittelbelastung im Streckenabschnitt Bahn-km 36,446 – Bahn-km 41,6 ermittelt werden. Diese beschränkt sich jedoch auf drei identifizierte Stellungen zwischen Bahn-km 36,70 und 36,77, so dass für den unmittelbaren Baubereich bei Bahn-km 39,607 kein weiterer Handlungsbedarf zur Kampfmittelräumung gegeben ist.

B.4.15 Sonstige öffentliche Belange

Der Vorhabenträgerin steht in der Erarbeitung ihres Planes weitgehend Gestaltungsfreiheit zu, dessen Schranken sich jedoch u.a. aus den Rechtsnormen zwingenden Rechts wie auch aus den anerkannten Regeln der Technik ergeben. Die Vorhabenträgerin ist daher auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften und Normen.

Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Regelungen, Regeln der Technik und DIN-Vorschriften, insbesondere auch die für die bauliche Maßnahme einschlägigen Verwaltungsvorschriften beachtet werden und durch die ausführenden Baufirmen auch eingehalten werden.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Die jeweiligen schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen der Plangenehmigungsbehörde vor.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden weitere private Belange und Rechte allenfalls unwesentlich berührt. Diese Belange wurden in die Abwägung eingestellt und haben in den entsprechenden Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung ihre Berücksichtigung gefunden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 16.07.2021
Az. 651ppb/006-2021#007
EVH-Nr. 3457554**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)